

Entschuldigungen/Fehlzeiten/Beurlaubungen

Entschuldigungen/Fehlzeiten/Beurlaubungen

- Jede Abwesenheit, auch wenn sie nur eine Schulstunde oder einen Teil einer Schulstunde umfasst, bedarf einer schriftlichen Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten.
- Die Erziehungsberechtigten haben der/dem Klassenlehrer/in Schulversäumnisse in der Regel bis zum 3. Versäumnistag unter Angabe des Zeitraums und der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dauert die Erkrankung länger als 7 Kalendertage, so müssen ab dem 8. Kalendertag ein ärztliches Attest oder eine Krankschreibung vorgelegt werden.

Unabhängig davon kann in Zweifelsfällen verlangt werden, dass eine Erkrankung auch für einen kürzeren Zeitraum als 7 Kalendertage durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Die Kosten für dieses Attest haben die Unterhaltspflichtigen zu tragen. Dies bezieht sich insbesondere auch auf Schultage unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt.

Hier kann seitens der Schule auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

- Fehlt eine Schülerin/ein Schüler bei Klassenarbeiten, kann die Klassenkonferenz für die Zukunft die Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Versäumen einer Klassenarbeit beschließen. Die versäumte Klassenarbeit wird immer am folgenden Nachschreibetermin am Freitag nachgeschrieben. Fehlt hierbei eine Schülerin/ein Schüler, so ist ein ärztliches Attest zwingend notwendig.
- Im Fall der Erkrankung im Rahmen der Abschlussprüfungen muss ein Attest vorgelegt werden.
- Grundsätzlich besteht nach § 56, Abs. 1 Hessisches Schulgesetz für jede Schülerin oder jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin/der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß **§ 69, Abs. 3 Hessisches Schulgesetz** auf Antrag der Eltern beurlaubt werden, wenn **wichtige Gründe** vorliegen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung **nicht den Zweck hat, Schulferien zu verlängern**.

Umfasst die Beurlaubung **nicht mehr als zwei Kalendertage**, liegt die **Entscheidung** über den **Antrag bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer**.

Bei **größeren Zeiträumen** und **unmittelbar vor oder nach den Ferien** entscheidet die **Schulleitung**.

Ein **Antrag** auf Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist spätestens **vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung** schriftlich an die Schulleitung zu stellen, wenn

sie vor einem Ferienabschnitt liegt; liegt die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt, ist sie spätestens **vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts** schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.

Zur Beantragung ist das entsprechende Formular zu nutzen, welches auf der Schulhomepage als Download zur Verfügung gestellt wird.

Fehlen im Sportunterricht

Kann eine Schülerin/ein Schüler nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, so ist eine schriftliche Bestätigung bzw. **Entschuldigung** eines Erziehungsberechtigten zwingend notwendig.

Das bedeutet aber nicht, dass diese Schülerin/dieser Schüler im Sportunterricht nicht anwesend sein muss! Die Sportlehrkraft entscheidet im Einzelfall, ob die Anwesenheit einer Schülerin/eines Schülers erforderlich ist.

Kann ein Kind längere Zeit am Sportunterricht nicht aktiv teilnehmen, so gelten folgende Vorgaben:

- bis zu 4 Wochen --> Entschuldigung der Eltern + ärztliches Attest
- bis zu 3 Monaten --> Entschuldigung der Eltern + ärztliches Attest und Zustimmung des Schulleiters
- ab 3 Monaten --> amtsärztliches Attest (gilt für höchstens ein Jahr)

Beschluss der Schulkonferenz am 27.02.2019